

Zuchtprogramm des Schweizerischen Freibergerverbands vom 14. März 2013

Nr. Sektion, Artikel	Text	Kommentar
Sektion 1	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	
1.	Das Zuchtprogramm (ZP) und die Herdebuchordnung (HBO) sind nach Vorschriften von Art. 9, Absatz 1 der Statuten des Schweizerischen Freibergerverbands erarbeitet.	
2.	Das ZP und die HBO des Schweizerischen Freibergerverbands erfüllen die gesetzlichen Anforderungen für die Pferdezucht.	
Art. 2	Allgemeine Massnahmen	
1.	Das ZP definiert das Zuchtziel und die Massnahmen, die es erlauben, dieses zu erreichen.	
2.	Es behandelt insbesondere die Zuchtmethodik, die Selektionskriterien, die Zuchtwerte und die Hengstkörung.	
Art. 3	Besondere Massnahmen	
1.	Der Vorstand trifft geeignete Massnahmen zur Förderung der Rasse FM sowie zur Vermeidung einer Gesundheitsschädigung.	Die geeigneten Massnahmen betreffen die Gesamtheit der FM Pferde, die eine einzige Rasse bilden. Der zweite Satzteil („treffen vor allem für Pferde ohne oder mit wenig Fremdblutanteil“) ist somit wegfallen.
2.	Die Gesundheitsschädigung wird unter anderem durch Massnahmen vermieden, welche: a) den Inzucht- und den Verwandtschaftsgrad im FM Bestand verringern sollen; b) die Verbreitung von Erbschäden vermeiden sollen.	Die Inzucht und die Erbkrankheiten führen zu einer Gesundheitsschädigung der Rasse, weshalb sie in diesem neuen Abschnitt aufgezählt werden. Man versteht unter „Erbschäden“ erbbedingte Missbildungen oder Schäden, welche Gesundheitsprobleme (z.B. Caroli-Leberfibrose) oder andere Probleme (Bewegungsapparat, physiologisch, usw.) zur Folge haben.
Art. 4	Wissenstransfer	
	Der Schweizerische Freibergerverband trifft besondere Massnahmen, damit die Züchter das Zuchtprogramm besser kennen lernen.	Für den Wissenstransfer sind nicht nur die Zuchtkommission (wie heute erwähnt), sondern auch andere Organe des Schweizerischen

Nr. Sektion, Artikel	Text	Kommentar
		Freibergerverbands wie der Vorstand oder die Geschäftsstelle zuständig.
Sektion 2	Zuchtziel und Kriterien	
Art. 5	Definition	Dieser neue Artikel definiert das Zuchtziel im Allgemeinen, sowie die angewendeten Kriterien, um dieses Ziel zu erreichen.
1.	Das Zuchtziel bestimmt den Typ, die Eigenschaften und die Leistungseignung des zu selektionierenden Pferdes.	
2.	Die Kriterien sind Stockmass, Typ, Gänge, Körperbau, innere Werte sowie Gesundheit und Fruchtbarkeit; die Abstammung auf mehrere Generationen wird ebenfalls berücksichtigt.	
Art. 6	Herkunft und Zuchtziel	
1.	Der Freiburger (FM) kommt ursprünglich aus dem Schweizer Jura; er wird heute in der Schweiz und mehreren anderen Ländern gezüchtet.	Der Freiburger wird heute auch im Ausland gezüchtet, weshalb die geografische Eingrenzung der Zucht mit « und in mehreren anderen Ländern » erfolgt.
2.	Der FM sollte ein ausdrucksvolles, rassetypisches, mittelrahmiges, korrektes, leistungsstarkes, umgängliches und marktgerechtes Pferd im mittelschweren Typ mit schwungvollen, elastischen, korrekten Bewegungen und trittsicheren Gängen sein. Aufgrund seines hervorragenden Charakters, seiner Leistungsbereitschaft, Fahr- und Reiteignung sowie Fruchtbarkeit, Robustheit, Frühreife und Leichtfuttrigkeit ist der FM sehr vielseitig ; er eignet sich sowohl als Sport-, Freizeit- und Therapiepferd , als Pferd für die Landwirtschaft und in die Armee.	Der Sport umfasst nicht nur den Fahrsport und die Freizeit nicht nur das Reiten. Die Formulierung wurde angepasst, die Eignung des Freibergers für Sport und Freizeit kommt zum Ausdruck. Der Begriff « sehr vielseitig », der die Verwendung des Freibergers gut zusammenfasst, wurde ergänzt. Die Verwendung wurde zusätzlich mit der Equithérapie vervollständigt.
3.	Für die Sektion Urfreiberger definiert der Verband RRFB (Eidgenössischer Verband des reinrassigen Freibergerpferdes) ein spezifisches Zuchtziel, das beinhaltet unter anderem die Zucht eines Pferdes mit Urfreibergertyp und 0% Fremdblutanteil. Weitere Details zum Zuchtziel sind im Reglement des RRFB Titel II „Zuchtprogramm Urfreiberger“.	Die reglementarische Grundlage der Stud-Book Kategorie Urfreiberger wurde angefügt. Die Namensgebung ist in deutscher Sprache, da dieses Reglement zurzeit nicht auf Französisch übersetzt ist.
Art. 7	Typ	

Nr. Sektion, Artikel	Text	Kommentar
1.	Die Widerristhöhe liegt im Alter von drei Jahren zwischen 150 - 160 cm.	
2.	<p>Die gewünschten Eigenschaften sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) edles, harmonisch gebautes, mittelrahmiges Pferd im mittelschweren Typ, quadratischen Formats; b) mit einem ausdrucksvollen Kopf, einem grossen und vertrauensvollen Auge, einer gut geformten Behalsung, einer gut ausgebildeten Muskulatur sowie korrekten, trockenen, fehlerfreien Gliedmassen; c) Farbe braun, schwarz oder fuchs mit wenig weissen Abzeichen; d) Zuchthengste, die über einen deutlichen geschlechts- und rassentypischen Ausdruck verfügen. 	<p>Buchstabe b): eine « kräftige » Muskulatur ist nicht mehr passend, weshalb der Ausdruck « gut ausgebildet » verwendet wird.</p> <p>Buchstabe c): die französische Version wurde der deutschen Version angepasst; „mit wenig weissen Abzeichen“ entspricht den heutigen Präferenzen.</p>
3.	<p>Die unerwünschten Eigenschaften sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein unharmonisches Erscheinungsbild, ein zu schwerer bzw. zu leichter Typ, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, zu feine Gliedmassen, schwammige Gelenke; b) bei Zuchtpferden ein fehlender geschlechts- resp. rassentypischer Ausdruck. 	
Art. 8	Gänge	
1.	<p>Die gewünschten Eigenschaften sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) taktmässige, elastische, trittsichere und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt); b) der Bewegungsablauf im Schritt soll raumgreifend, losgelassen und taktvoll sein; c) der Bewegungsablauf im Trab und Galopp ist elastisch, schwingvoll, leichtfüssig und mit natürlicher Aufrichtung und Balance; d) der aus aktiv arbeitender, deutlich abfussender und übertretender Hinterhand entwickelte Schub wird über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen. 	<p>Buchstabe b): « energisch und erhaben sein bei deutlichem Ab- und Auffussen » wird ersetzt durch «raumgreifend, losgelassen und taktvoll sein », diese Begriffe sind klarer und besser verständlich.</p>
2.	Die unerwünschten Eigenschaften sind:	

Nr. Sektion, Artikel	Text	Kommentar
	a) insbesondere kurze, flache, unelastische und in der Schulter gebundene Bewegungen; b) steifer Rücken; c) schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmässige Bewegungen, sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde oder fuchtelnde, drehende, bodenge, zehenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen; d) Passgang.	Buchstabe d) (neu): der Passgang wird bestraft und muss deshalb als unerwünschte Eigenschaft taxiert werden.
Art. 9	Körperbau	
1.	Die gewünschten Eigenschaften sind: a) ein harmonischer, für Fahr- und Reitzwecke geeigneter Körperbau; b) ein ausdrucksvoller Kopf mit breiter Stirn; c) ein gut aufgesetzter Hals mit genügender Ganaschenfreiheit; d) ein gut ausgeprägter Widerrist mit guter Rückenlinie; e) lange, schräge Schultern; f) eine genügend breite und tiefe Brust; g) ein gut bemuskelter und gut verbundener, tragfähiger Rücken; h) eine gut bemuskelte, lange und leicht geneigte Kruppe; i) eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand; j) ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament charakterisiert durch: <ul style="list-style-type: none"> – korrekte, gut entwickelte, tief angesetzte Gelenke, – mittellange Fesseln, gutgeformte Hufe, – einer korrekten, geraden Gliedmassenstellung und gut geformten Sprunggelenken. 	Buchstabe d): der Ausdruck « mit guter Rückenlinie » ist klarer als « mit guter Sattellage » und entspricht dem Gewünschten. Die Rückenlinie wird in der Note des Körperbaues berücksichtigt.
2.	Die unerwünschten Eigenschaften sind: a) ein unharmonischer Körperbau; b) ein kurzer, dicker Hals, mit Unterhals oder mit ungenügender Ganaschenfreiheit; c) kurze steile Schultern; d) ein nicht ausgeprägter Widerrist;	

Nr. Sektion, Artikel	Text	Kommentar
	e) eine ungenügende Sattellage, ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken; f) ein Karpfenrücken; g) eine kurze oder gerade bzw. stark abfallende Kruppe mit hohem Schweifansatz; h) eine zu breite Brust, eine geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken; i) unkorrekte Gliedmassen, kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, feine oder eingeschnürte Röhreibe und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln, zu kleine oder zu grosse unförmige Hufe und Bockhufe ; j) zehenweite, zehenge, bodenweite, bodenge, rückbiegige, vorständige, hinterständige, unterständige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige vordere oder hintere Gliedmassenstellungen.	<p>Buchstabe i): bei den Hufen ist die geänderte Formulierung klarer und vollständig.</p> <p>Buchstabe j): Änderung nur im Text auf Französisch.</p>
Art. 10	Innere Werte	
1.	Hervorstechende Eigenschaft des FM ist sein ausgeprägt guter Charakter.	
2.	Die gewünschten Eigenschaften sind: a) ein leistungsbereites und leistungsfähiges, vielseitig einsetzbares und belastbares Pferd; b) ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Pferd, mit guten Charaktereigenschaften, einem gelassenen, ausgeglichenen Temperament, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht; c) ein pflegeleichtes, umgängliches, frühreifes, genügsames, leichtfuttriges Pferd; d) eine hohe physische (gute Erholungseigenschaften) und psychische (emotionelle) Belastbarkeit.	
3.	Die unerwünschten Eigenschaften sind: a) im Umgang schwierige, ängstliche, nervöse, oder heftige Pferde; b) ein Pferd, das nachweislich Unarten aufweist.	
Art. 11	Gesundheit und Fruchtbarkeit	

Nr. Sektion, Artikel	Text	Kommentar
1.	Die gewünschten Eigenschaften sind: a) ein gesundes Pferd und frei von Erbfehlern; b) ein Pferd mit einer robusten Gesundheit und mit hohem Regenerationsvermögen; c) ein Pferd mit natürlicher Fruchtbarkeit.	Erbfehler : Es handelt sich um erbbedingte Missbildungen oder Schäden, welche Gesundheitsprobleme (z.B. Caroli-Leberfibrose) oder andere Probleme (Bewegungsapparat, physiologisch, usw.) zur Folge haben.
2.	Die unerwünschten Eigenschaften sind: a) Sommerekzem; b) Strahlbeinlahmheit; c) Kehlkopflähmungen; d) weitere erblich bedingte Krankheiten; e) stereotype Verhaltensweisen.	Erblich bedingte Krankheiten : es handelt sich um Krankheiten, die vererbt werden wie z.B. die Caroli-Leberfibrose. Warzen und Sarkoide sind Krankheiten, über welche man zum heutigen Wissensstand keine Gewissheit hat, ob sie genetisch bedingt sind.
Sektion 3	Zuchtmethoden und Selektion	
Art. 12	Reinzucht	
	Der Schweizerische Freibergerverband bevorzugt das Prinzip der Reinzucht.	
Art. 13	Selektionsetappen	
	Die Selektion der Tiere zur Zucht erfolgt nach Alterssetappen.	
Art. 14	Genetische Vielfalt	Es handelt sich nicht um Einkreuzungen, um die Rasse zu veredeln, sondern es geht darum, die genetische Vielfalt zu verbessern, aus diesem Grund wird der ursprünglich vorgeschlagene Titel von Art. 14 „Kreuzungen“ in „Genetische Vielfalt“ unbenannt.
1.	Um die genetischen Vielfalt zu verbessern, kann bei Bedarf das Prinzip der Kreuzung von der Delegiertenversammlung bewilligt werden; gegebenenfalls wird der Vorstand ein Programm ausarbeiten und umsetzen.	Das Prinzip der Reinzucht wird beibehalten, es besteht die Möglichkeit, bei Bedarf ein Kreuzungsprogramm auszuarbeiten, dies unter anderem um die zunehmende Inzucht innerhalb der Rasse zu bekämpfen. Die Ausarbeitung eines Kreuzungsprogramms muss im Pflichtenheft der Zuchtkommission aufgeführt sein.
2.	Die Kreuzungsnachkommen werden in einer gesonderten Kreuzungs-	

Nr. Sektion, Artikel	Text	Kommentar
	Sektion des Herdebuches geführt.	
3.	Nachkommen eines Kreuzungsprogramms können in den Sektionen FM Reinzucht eingetragen werden, sofern diese die im Rahmen des Projektes festgelegten Bedingungen erfüllen.	
4.	Die Bestimmungen der Sektion Kreuzungen werden in einem separaten Artikel behandelt.	
Art. 15	Gezielte Anpaarungen	
	Bei Bedarf kann ein gezieltes Anpaarungsprogramm zwischen den Sektionen FM Reinzucht vom Vorstand erarbeitet und durchgeführt werden.	In diesem Artikel wird präzisiert, dass bei Bedarf ein gezieltes Anpaarungsprogramm zwischen den Pferden der Sektionen FM Reinzucht erarbeitet werden kann. Damit könnten interessante Pferde der Sektion SBU eingesetzt werden, um SB Pferde zu produzieren.
Art. 16	Bedeutung der Sektionen und Kategorien in der Zucht	
1.	Die zur Zucht verwendeten Tiere werden nach den im Kapitel 2 genannten Kriterien selektiert und in einer der Untergruppen der Sektionen FM Reinzucht des Herdebuchs (Kategorie Stud-Book, Kategorie Basis, Kategorie Stud-Book Urfreiberger oder Kategorie FM Andere) eingetragen.	
2.	Tiere, die in der Kategorie Stud-Book eingetragen sind, lassen einen Zuchtfortschritt erwarten; ihre Nachkommen erhalten einen Abstammungsschein.	
3.	Die Tiere, welche in die Kategorie Basis eingetragen werden, haben einen Fremdblutanteil von weniger als 2% (Referenz 1950); sie sollen zur Erhaltung der Grundeigenschaften des FM-Pferdes beitragen; ihre Nachkommen erhalten einen Abstammungsschein; sofern sie die Kriterien erfüllen, können sie gleichzeitig in einer Klasse der Kategorie Stud-Book und in der Kategorie Basis eingetragen werden.	
4.	Tiere, welche eine oder mehrere Voraussetzungen für einen Eintrag in die Kategorie Stud-Book, Kategorie Basis oder Kategorie Stud-Book Urfreiberger nicht erfüllen, werden in die Kategorie FM-Andere eingeschrieben; ihre Nachkommen erhalten einen Identitätsausweis.	

Nr. Sektion, Artikel	Text	Kommentar
	Sie werden auch als FM bezeichnet.	
5.	Tiere, die in der Kategorie Stud-Book eingetragen sind, werden in Zucht- und Leistungsprüfungen und Absatzveranstaltungen gefördert und bevorzugt behandelt; näheres hierzu wird in der Gebührenordnung und in den Ausschreibungen zu den entsprechenden Veranstaltungen geregelt.	
Art. 17	Modus und Ablauf der Selektion	
1.	Für alle zur Zucht verwendeten Tiere wird der genetische Wert bestimmt. Dieser basiert auf wirtschaftlich wichtigen und dem Zuchtziel entsprechenden Kriterien (Selektionskriterien).	
2.	Der genetische Wert bildet die Entscheidungsgrundlage für die anschließende Selektion. Dank ihm ist eine Aussage möglich, welche Pferde als „züchterisch erwünscht“ im Sinne einer Förderung der Zucht angesehen werden. Die Selektion beinhaltet die Eintragung in eine der Kategorien der Sektionen FM Reinzucht des Herdebuches, zudem die Zuordnung zu einer Klasse innerhalb der Kategorie Stud-Book sowie die Vergabe eines Leistungsausweises.	
3.	Für die Zuteilung einer Kategorie, wird die Qualität der Vorfahren- und Nachkommen mit einbezogen.	
4.	Die Abstammung wird mit Hilfe geeigneter Methoden der Datenverarbeitung erfasst und kontrolliert. Die Kontrolle kann durch geeignete biologische Verfahren erfolgen; die Abstammung des Pferdes muss Fortschritte bezüglich Gesundheit, Exterieur und innerer Werte im Hinblick auf das Zuchtziel unterstützen.	
5.	Die Exterieurbeurteilung erfolgt grundsätzlich für Fohlen und Pferde an Sammelveranstaltungen wie Fohlenschauen, Körungen, Herdebucheintragungen oder Feld- bzw. Stationstests, an denen gewährleistet ist, dass das vorgestellte Pferd mit anderen Pferden verglichen werden kann; in begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewertung auch ausserhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Die Merkmale der äusseren Erscheinung und der Gangarten sind der Typ, der Körperbau sowie die Gänge.	Der Vorstand hat die Kompetenz, die Richtlinien der Exterieurbeurteilung (inklusive linearer Beschreibung) festzulegen, er kann diese Aufgabe der Zuchtkommission übertragen, indem er sie in deren Pflichtenheft einträgt.

Nr. Sektion, Artikel	Text	Kommentar
6.	Zur Beurteilung der Leistung sowie des Charakters (Verhaltens), führt der Schweizerische Freibergerverband Feld- und Stationstests durch. Dabei wird die Notenskala nach Art. 18 angewendet; es können auch Ergebnisse aus Sportprüfungen (Promotion CH, offizielle Prüfungen) zur Beurteilung mit einbezogen werden; diese müssen dem Reglement der offiziellen Institution entsprechen.	Diese Kompetenz steht dem Vorstand zu, der diese Aufgabe der Zuchtkommission übertragen kann, indem er sie in deren Pflichtenheft einträgt.
7.	Die in der Zucht eingesetzten Tiere müssen gesund und fruchtbar sein; zu diesem Zweck berücksichtigt man die allgemeine Gesundheit, die Geschlechts- und Erbgesundheit, die Inzucht sowie Merkmale der Langlebigkeit und Robustheit; schwerwiegende Krankheiten wie Lahmheiten, Sommerexzem oder Sarkoide müssen von den Richtern festgestellt und registriert werden.	In Zukunft muss bei Tieren, die in der Zucht eingesetzt werden, auch der Inzuchtgrad berücksichtigt werden. Diese Kompetenz steht dem Vorstand zu, der diese Aufgabe der Zuchtkommission übertragen kann, indem er sie in deren Pflichtenheft einträgt.
Art. 18	Notenskala	
1.	Zur Bewertung des Typs, Körperbaus und der Gänge, sowie der Leistungen an den Feld- bzw. Stationsprüfungen wird die Notenskala von 1 bis 9 angewendet, wobei den Noten folgende Wertungen zugeordnet sind: 9 = sehr gut = Zuchtziel 8 = gut 7 = ziemlich gut 6 = befriedigend 5 = genügend 4 = unbefriedigend 3 = ungenügend 2 = schlecht 1 = sehr schlecht. Die Bewertung erfolgt in ganzen Noten.	
2.	Für die lineare Beschreibung des Exterieurs beim dreijährigen Pferd wird die Notenskala von 1 bis 9 am Durchschnitt der Population wie folgt ausgerichtet: 9 = ++++ Extremwert 8 = +++ 7 = ++	

Nr. Sektion, Artikel	Text	Kommentar
	6 = + 5 = Durchschnittswert 4 = - 3 = -- 2 = --- 1 = ---- Extremwert	
Art. 19	Zuchtwerte	Dieser neue, den Zuchtwerten gewidmete Artikel bildet die gesetzliche Grundlage (Tierzuchtverordnung) und die Anweisung für die vor allem technischen Bestimmungen des 2009 vom Vorstand erlassenen « Reglements zur Zuchtwertschätzung der Pferde der Freibergerrasse ».
1.	Der Zuchtwert ist für die Selektion des Freibergers ein wichtiges Instrument.	
2.	Die Zuchtwerte werden, im Sinne der Eidgenössischen Tierzuchtverordnung, für alle im Herdbuch eingetragenen Pferde berechnet.	
3.	Die Bedingungen für die Berechnung der Zuchtwerte sind im „Reglement zur Berechnung des Zuchtwertes des Freibergers“ aufgeführt, welches vom Vorstand angenommen wurde.	Dieses sehr technische Reglement wurde vom Bundesamt für Landwirtschaft gefordert und genehmigt.
Sektion 4	Hengstkörung	
Art. 20	Definition und Modalitäten	
1.	Die Körung ist der Entscheid des Schweizerischen Freibergerverband , einen Hengst im Rahmen des Zuchtprogrammes einzusetzen und entspricht der Eintragung in die Kategorie Stud-Book oder in die Kategorie Basis.	
2.	Die Körentscheidung wird so ausgedrückt: a) gekört (= in einer Klasse der Kategorie Stud-Book oder in die Kategorie Basis eingetragen); b) nicht gekört.	Die Klammer « = in der Kategorie FM Andere eingetragen » wird gestrichen, denn um die Kategorisierung seiner Nachzucht über die Vorfahren zu beeinflussen, kann ein nicht gekörter Hengst im Stud-Book klassiert und

Nr. Sektion, Artikel	Text	Kommentar
		kategorisiert werden, (siehe Art. 34 HBO).
3.	Die Körung besteht aus folgenden Etappen: a) Exterieurbeurteilung; b) Gesundheitsuntersuchung; c) Stationstest (ST) und Charakterbeurteilung	Die früher angewendete Nachzuchtbeurteilung spielt heute für die Körung keine Rolle mehr, weshalb die 4. Etappe « Nachzuchtbeurteilung » aufgehoben wird. Betreffend der Charakterbeurteilung, siehe Art. 10 der KO.
4.	Alle Einzelbedingungen für die Körung eines Hengstes sind in der „Körungsordnung“ (KO) verankert.	
Art. 21	Entscheid	
	Alle Entscheidungen betreffend Zuchteinsatz eines Hengstes sind dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen und auf dem Abstammungsschein zu vermerken.	
Art. 22	Identität und Abstammung	
	Vor dem ersten Zuchteinsatz des Hengstes ist dessen Abstammung und Identität nach HBO Kapitel 3 zu überprüfen.	Dieser Artikel präzisiert, dass die Abstammung ebenfalls kontrolliert werden muss, so wie es in Kapitel 3 Identifizierung (Art. 56 bis 67) der HBO bestimmt ist.
Art. 23	Jährliche Vorstellung	
	Die Zuchthengste der Kategorien Stud-Book oder Basis müssen einmal pro Jahr den Schaurichtern vorgestellt werden.	
Art. 24	Anzahl Hengste	
1.	Abhängig unter anderem von der Anzahl der am Zuchtprogramm beteiligten Stuten wird der Hengstbedarf vom Vorstand festgelegt.	Die Zahl der Stuten ist nicht das einzige Kriterium, das berücksichtigt werden muss. Weitere Kriterien wie z. Bsp. die genetische Vielfalt sind ebenfalls wichtig.
2.	Die Altersstruktur der Hengste (Junghengste, nachzuchtgeprüfte Hengste), der durchschnittliche Verwandtschaftsgrad mit der Population und die bedrohten Linien sind zu berücksichtigen.	Um die Inzucht zu bekämpfen, müssen in Zukunft nicht nur die bedrohten Linien sondern auch der mittlere Verwandtschaftsgrad zwischen den Hengsten und der Stutenpopulation berücksichtigt werden.
Art. 25	Remontierungsrate	

Nr. Sektion, Artikel	Text	Kommentar
1.	Durch die Zahl der jährlich ausscheidenden Hengste ist die Remontierungsrate vorgegeben.	
2.	Ein züchterisch sinnvolles Stuten-Hengst-Verhältnis wird gewahrt, um früh eine Schätzung des Zuchtwertes aufgrund von Nachkommensleistungen vornehmen zu können.	
3.	Ist eine ausreichende Nutzung der Junghengste nicht gewährleistet, können geeignete Massnahmen ergriffen werden .	Die Kann-Formulierung (können ergriffen werden) passt besser als die Muss-Formulierung (werden ergriffen).
4.	Werden einzelne Hengste züchterisch zu stark benutzt, können ausserordentliche Massnahmen getroffen werden.	« eine Begrenzung der Stutenzahl je Hengst » wird ersetzt durch die allgemeinere Formulierung « ausserordentliche Massnahmen ».
Art. 26	Veröffentlichungen	
	Alle die Selektion betreffende Daten werden publiziert.	Die Veröffentlichung betrifft nicht nur die Zuchtwerte (heutige Bestimmung) sondern auch andere zuchttechnische Daten, weshalb die Formulierung allgemeiner gefasst ist. Ein Internetzugang ist in Bearbeitung; ein für jedermann unbeschränkter Zugang zu allen Daten muss datenschutzkonform sein.
Sektion 5	Schlussbestimmung	
Art. 27	Sprache	
	Das Zuchtprogramm wurde auf Französisch (Ursprungsfassung) geschrieben.	Es lohnt sich, die Sprache, in welcher die Ursprungsfassung geschrieben wurde, zu präzisieren, falls sich die französische und die deutsche Fassung widersprechen.